



## AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

ab dem **Studiensemester** \_\_\_\_\_

im Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies

zwischen

Träger: \_\_\_\_\_

Einrichtung: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

- im Folgenden Praxisstelle genannt -

und Frau/Herrn  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft  
Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

- im Folgenden Studierende\*r genannt -

wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildungsvereinbarung geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Heilpädagogik/Inclusion Studies an der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Ausbildungspartnerschaft

1. Studierende\*r und Praxisstelle vereinbaren eine auf jeweils ein Studiensemester angelegte Ausbildungspartnerschaft.
2. Die Praxisstelle ermöglicht dem\*r Studierenden den Einblick in ein berufliches Handlungsfeld der Heilpädagogik entsprechend der Thematik des jeweiligen Fachmoduls.
3. Der/Die Studierende bringt sich mit seiner/ihrer Person und dem erworbenen Wissen in die Praxis ein und unterstützt die Praxisstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 2 Inhalte der Ausbildungspartnerschaft**

1. Die Inhalte der Ausbildungspartnerschaft sind abhängig vom Stand der Ausbildung des/der Studierenden.
2. Der/die Studierende erstellt zu Beginn eines Semesters eine Übersicht, die Ziele und Inhalte des jeweiligen praktischen Studienanteils beschreibt und nach Abstimmung mit der Praxisstelle durch deren Unterschrift in Kraft tritt (Ausbildungsschwerpunkte).
3. Sind einzelne Personen (Klient\*innen) in die Arbeit der Studierenden einbezogen, so ist deren Zustimmung zu den geplanten Arbeitsinhalten zuvor in geeigneter Weise zu dokumentieren (Individuelle Vereinbarung). Wenn die Rechte eines\*r gesetzlichen Betreuer\*in zu berücksichtigen sind, ist auch dessen/derer Zustimmung erforderlich.

## **§ 3 Praxisanleiter\*in**

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Qualifikation/Berufsabschluss \_\_\_\_\_  
(bitte genaue Bezeichnung laut Urkunde)

als Praxisanleiter\*in des/der Studierenden. Die Praxisanleiter\*in ist Ansprechperson für die Studierenden, leitet an und übt die Kontrolle über die Tätigkeiten der Studierenden aus. Der/Die Praxisanleiter\*in ist zugleich Gesprächspartner\*in der Hochschule.

## **§ 4 Dauer der praktischen Studienanteile**

1. Die praktischen Studienanteile sind in ihrem Umfang durch die Studienordnung geregelt. Der jeweilige Semesteranteil wird in den Ausbildungsschwerpunkten nach Stunden beziffert.
2. Werden praktische Studienanteile durch Krankheit versäumt, so sind Praxisstelle und Klient\*in umgehend davon zu unterrichten.

## **§ 5 Ausbildungsverhältnis**

1. Durch diese Ausbildungspartnerschaft wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
2. Der/Die Studierende erhält jedoch eine Ausbildungsvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich.
3. Zur Deckung von Fahrtkosten zwischen Praxisstelle und Wohnung des/der Studierenden und von notwendigen Ausgaben zur Verpflegung erhält der/die Studierende durch die Praxisstelle einen Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich.
4. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der bei der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die zur Realisierung der Ausbildungsziele notwendigen Dienstreisen sollten von der Praxisstelle in angemessenem Umfang genehmigt und bezuschusst werden.
5. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht.

6. Dem/Der Studierenden ist eine angemessene Zeit für Literatur- und Aktenstudium in berufsfeldspezifischem Umfang innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
7. Eine Ausbildung des/der Studierenden an Wochenenden und Feiertagen ist berufsfeldspezifisch in einem angemessenen Rahmen möglich. Art und voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit sind in den Ausbildungsschwerpunkten festzulegen.
8. Mehr- und Nachtarbeit ist nur im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung des/der Studierenden möglich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sollte nach Möglichkeit den Wünschen des/der Studierenden entsprochen werden.
9. Die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden entsprechende Anwendung. Der/Die Studierende unterliegt der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des § 203 des StGB. Über alle im Adressat\*innenkontakt und in Dienstbesprechungen erhaltenen Kenntnisse, die unter den Vertrauensschutz dieser Bestimmungen fallen, hat er/sie Verschwiegenheit zu wahren.
10. Der/Die Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

### **§ 6 Pflichten des/der Studierenden**

Der/Die Studierende verpflichtet sich

- a) die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen der praktischen Studienanteile nach besten Kräften wahrzunehmen,
- b) den ihm/ihr in diesem Rahmen erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unter Angabe der Gründe dieser unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 7 Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- a) dem/der Studierenden ein Lernfeld zur Verfügung zu stellen, das den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsabschnittes entspricht,
- b) den Anleitungsprozess während der Praxisphase durchgängig zu sichern,
- c) nach Beendigung der Praxisphase dem/der Studierenden zeitnah einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.

## § 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Ausbildungsvereinbarung sollte möglichst 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Praxisphase dem Praxisamt zur Genehmigung vorgelegt werden.
2. Die Studierenden der Heilpädagogik/Inclusion Studies fertigen im jeweiligen Modul eine Belegarbeit an, für die während der Praxisphase entsprechende Informationen und Kenntnisse erworben werden.
3. Das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften ist Ansprechpartner für die Praxisstelle und den/die Studierende/n, für alle fernmündlichen und schriftlichen Anfragen und Mitteilungen, die praktischen Studienanteile betreffend.
4. Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

### Unterschriften

| für den Zeitraum                     | für die Praxisstelle:<br>Datum, Unterschrift,<br>Stempel | für den/die Student*in:<br>Datum, Unterschrift | für die Hochschule:<br>Datum, Unterschrift,<br>Stempel |
|--------------------------------------|--|--|--|
| von:<br><br>bis:<br><br>im Semester: |  |  |  |
| von:<br><br>bis:<br><br>Semester:    |  |  |  |